

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Das Landeskirchenamt

Dienstgebäude: Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon/Telefax: (05 11) 12 41-0/2 66
E-Mail: Landeskirchenamt@evlka.de
Auskunft: Herr Klus
Durchwahl: (0511) 12 41-360
E-Mail: Axel.Klus@evlka.de
Datum: 20. Dezember 2005
Aktenzeichen: GenA 3200 III 21 | 29 R. 240

Rundverfügung K8/2005

Dienstverhältnisse mit privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern; Angabe der Fallgruppe in Dienstverträgen

1. In Dienstverträgen und Nachträgen zum Dienstvertrag ist nach den Mustern der Dienstvertragsordnung neben der Vergütungs- bzw. Lohngruppe auch die zutreffende Fallgruppe anzugeben.
2. Für die Fälle der Eingruppierung nach dem allgemeinen Teil der Vergütungsordnung des BAT kann künftig auf die Angabe der Fallgruppe im Dienstvertrag verzichtet werden.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit den privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind Dienstverträge und Nachträge zum Dienstvertrag nach den Mustern der Anlagen 5 bis 6a der Dienstvertragsordnung abzuschließen (§§ 5 und 24 DienstVO).

Nach diesen Mustern ist in den Dienstverträgen bzw. Nachträgen zum Dienstvertrag neben der Vergütungs-/Lohngruppe auch die Fallgruppe anzugeben, die der jeweils auszuübenden Tätigkeit entspricht.

Vor dem Hintergrund, dass künftige notwendige Änderungen in der Organisation und bei den Aufgaben eine gesteigerte Flexibilität beim Einsatz des vorhandenen Personals erfordern werden, erklären wir uns mit dem nachfolgend dargelegten Abweichen einverstanden.

In den Fällen, in denen die vom Mitarbeiter bzw. von der Mitarbeiterin auszuübende Tätigkeit (§ 22 BAT) den Tätigkeitsmerkmalen dem Allgemeinen Teil der Vergütungsordnung zum BAT (Anlage 1a zum BAT Teil I) zuzuordnen ist, kann in künftig abzuschließenden Dienstverträgen lediglich die Vergütungsgruppe angegeben und auf die Nennung der Fallgruppe verzichtet werden.

Für andere Eingruppierungen halten wir ein solches Abweichen von den Dienstvertragsmustern nicht für erforderlich.

Wird auf die Nennung der Fallgruppe im Dienstvertrag verzichtet, ist es unerlässlich, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern spätestens beim Antritt ihres Dienstverhältnisses die wahrzunehmenden Aufgaben mit der Angabe der entsprechenden Vergütungs- und Fallgruppe schriftlich zu übertragen. Als Dienstbezeichnung im Dienstvertrag ist die Angabe „Angestellte“ bzw. „Angestellter“ ausreichend.

Bedarf der Dienstvertrag unserer Genehmigung, ist uns neben dem Dienstvertrag auch ein Abdruck der schriftlichen Aufgabenübertragung vorzulegen.

Bei einer Veränderung der auszuübenden Tätigkeit sind die nunmehr wahrzunehmenden Aufgaben der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter ebenfalls unter Angabe der entsprechenden Vergütungs- und Fallgruppe schriftlich zu übertragen. Begründet diese Aufgabenänderung lediglich einen Wechsel der Fallgruppe bei unveränderter Vergütungsgruppe, ist eine Änderung des Dienstvertrages nicht erforderlich.

Der Vollständigkeit halber möchten wir darauf hinweisen, dass das Mitbestimmungsrecht der Mitarbeitervertretung nicht nur bei der Eingruppierung einschließlich der Festlegung der Fallgruppe vorliegt, sondern auch bei einem Wechsel der Fallgruppe bei Verbleib in derselben Vergütungsgruppe (§ 42 Nr. 3 MVG).

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. v. Vietinghoff